

## **Merkblatt**

### **zu den Auflagen beim Anbau gentechnisch veränderten Mais (MON810) für das Jahr 2009**

#### **Welche gentechnisch veränderten (gv) -Maissorten stehen für den Anbau in 2009 zur Verfügung?**

MON 810 ist seit 1998 in der EU zum Anbau zugelassen und in Deutschland verkehrsfähig. Saatgut der maiszünslerresistenten Sorten kann erworben und ausgesät werden.

#### **Wer muss über die Anbauplanungen von Bt-Mais informiert werden?**

##### **a) Standortregister:**

Die Meldung über den geplanten Anbau hat mindestens 90 Tage vor der geplanten Aussaat an das Standortregister zu erfolgen.

Hierbei sind folgende Angaben zu machen:

- (1) die Bezeichnung und den spezifischen Erkennungsmarker des GVO,
- (2) seine gentechnisch veränderten Eigenschaften,
- (3) den Namen und die Anschrift desjenigen, der die Fläche bewirtschaftet,
- (4) das Grundstück des Anbaus sowie die Größe der Anbaufläche (inkl. Flur- und Flurstücksbezeichnung).

Für die Meldung muss ein entsprechender Vordruck des BVL verwendet werden.

Entscheidet sich der Landwirt die angemeldeten Flächen, bzw. Teile einer angemeldeten Fläche, doch nicht mit gv-Mais zu bestellen, muss mit dem entsprechenden Vordruck eine Änderungsmitteilung an das BVL erfolgen.

##### **b) Nachbar:**

Der GVO-Anbauer hat seinen Nachbarn spätestens drei Monate vor der Aussaat seine GVO-Anbaupläne mitzuteilen (AGIL-Vorlage). Hierbei sind folgende Angaben zu machen:

- (1) Name und Anschrift,
- (2) Grundstücksbezeichnung und Größe der Anbaufläche,
- (3) Pflanzenart mit Bezeichnung und spezifischen Erkennungsmarker der gentechnischen Veränderung.

Erteilt ein Nachbar innerhalb eines Monats nach Zugang des Schreibens keine Auskunft, ist davon auszugehen, dass keine Pflanzen derselben Art, oder andere Kreuzungspartner, angebaut werden. Dann müssen keine Mindestabstände eingehalten werden.

Ist ein Nachbar nicht bekannt, kann die Mitteilung über den geplanten GVO-Anbau an den Eigentümer der benachbarten Fläche ergehen. Dieser ist aufzufordern, die Mitteilung an den Bewirtschafter weiterzuleiten. Erhält der GVO-Anbauer einen Monat nach Zugang des Schreibens beim Eigentümer keine Auskunft, ist davon auszugehen, dass der Eigentümer auch Bewirtschafter ist.

#### **Wer gilt laut Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung (GenTPflEV) als Nachbar und muss entsprechend informiert werden?**

Beim Anbau von gv-Mais gilt als Nachbar der Bewirtschafter von Flächen, die - ganz oder zum Teil – innerhalb eines 300m-Abstandes vom Rand der geplanten gv-Maisanbaufläche liegen.

### **Welche Isolationsabstände sind beim Anbau von gv-Mais einzuhalten?**

Zwischen dem Rand der Anbaufläche mit gv-Mais und dem Rand einer benachbarten Fläche mit konventionellem Mais ist ein Mindestabstand von 150 Metern einzuhalten. Zum Rand einer benachbarten Fläche mit ökologischem Mais beträgt der Mindestabstand 300 Metern.

### **Wie können die Mindestabstände verringert werden?**

Von den in der Verordnung festgeschriebenen Mindestabständen kann abgewichen werden, wenn der betreffende Nachbar schriftlich der Reduzierung zustimmt und auf Haftungsansprüche verzichtet. Durch die Absprache dürfen keine Rechte Dritter verletzt werden. Für die schriftliche Fixierung kann das entsprechende AGIL-Muster verwendet werden. Das BVL ist durch Änderungsmitteilung über die Abweichung einen Monat vor dem Anbau zu informieren, die Änderung wird durch ein entsprechendes Symbol im Standortregister festgehalten.

Abweichungen von den festgelegten Mindestabständen zu eigenen (konventionellen o. ökologischen) Flächen hat der Bewirtschafter der zuständigen Landesbehörde spätestens vor der Aussaat anzuzeigen.

### **Was muss hinsichtlich der Kennzeichnung der benachbarten Erntepartie beachtet werden, wenn die Mindestabstände durch nachbarschaftliche Absprachen unterschritten werden?**

Bisher ist rechtlich noch nicht abschließend geklärt, ob durch eine Reduzierung der Mindestabstände das Erntegut der Nachbarfläche schon bei GVO-Einträgen aus der gv-Maisanbaufläche unterhalb der Kennzeichnungsschwelle von 0,9% gekennzeichnet werden muss.

Bei der innerbetrieblichen Verwertung des Ernteguts der Nachbarfläche ist eine Kennzeichnung nicht erforderlich. Erntegut von der Nachbarfläche, das aufgrund des Anbaus von gentechnisch verändertem Mais GVO-Spuren über 0,1 % aufweist, sowie aus oder mit solchem Erntegut hergestellte Produkte (z.B. Fleisch von mit solchem Erntegut gefütterter Tiere) dürfen weder als Produkte im Sinne der EU-Öko-Verordnung, noch mit dem Zusatz „Ohne Gentechnik“ gekennzeichnet werden.

### **Welche Maßnahmen sind bei Lagerung, Transport und Ernte einzuhalten?**

Zum Schutz vor Einträgen in fremde Grundstücke muss gentechnisch verändertes Saatgut/ Erntegut in geschlossenen Behältnissen und getrennt von konventionellem bzw. ökologischen Saat/Erntegut der gleichen Art gelagert/transportiert werden. In geschlossenen Lagerhallen und auf Transportern muss das Saat-/Erntegut sorgfältig abgedeckt werden. Behältnisse und Lagerräume sind zu kennzeichnen. Die eingesetzten Einrichtungen, Maschinen und Geräte bei Aussaat, Ernte, Aufbereitung oder Beförderung sind sorgfältig zu reinigen, bevor sie für nicht gv-Saat-, Pflanz- oder Erntegut eingesetzt werden.

### **Mit welchen Maßnahmen ist Durchwuchs zu bekämpfen? Welche Fruchtfolgen sind einzuhalten?**

Bei gv-Mais hat die Überprüfung auf Durchwuchs nach der Ernte Folgejahr des gv-Anbaus zu erfolgen. Die Überprüfung hat ebenso auf überfahrenen und Flächen zu erfolgen, auf denen gv-Mais verschüttet wurde. Ein Anbau von nicht gv-Mais darf erst im zweiten Jahr nach dem gv-Anbau erfolgen.

**Welche Aufzeichnungspflichten bestehen bei Anbau von gv-Mais?**

Sämtliche Aufzeichnungen über die gv-Sorte, die Schläge des Betriebs, die Aufbringung von Stoffen und die pflanzenbaulichen Maßnahmen sind mindestens fünf Jahre nach dem Anbaujahr aufzubewahren.